

BWE Landesbüro Thüringen, F. Groß, Heubachsberg 23, 98701 Altenfeld

A0 0113 26B8 00 0000 1900
IM 07.11.18 1,45 Deutsche Post Regionale Planungsstelle Nordthüringen
beim Thüringer Landesverwaltungsamt
Referat 300
Am Petersenschacht 3
99706 Sondershausen**Frank Groß**Landesverband Thüringen
T +49 (0) 152 / 54070302
T +49 (0) 36781 / 259082
F +49 (0) 36781 / 259083
TH@bwe-regional.de**Vorab per Email: regionalplanung-nord@tlvwa.thueringen.de**

Altenfeld, 07.11.2018

Stellungnahme im Rahmen der Anhörung / öffentlichen Auslegung des Entwurfes zum Regionalplan NordthüringenSehr geehrte Frau Vetter,
sehr geehrter Herr Kuhrmann,
sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplan Nordthüringen übersenden. Wir beziehen uns in dieser Stellungnahme im Wesentlichen auf den allgemeinen, nicht projektspezifischen Teil des Entwurfs des Regionalplans. Da diese Stellungnahme gemeinsam unter Zuarbeit von unseren Mitgliedsunternehmen erarbeitet wurde, werden Sie einzelne Punkte aus dieser Stellungnahme auch in den Stellungnahmen der jeweiligen Mitgliedsunternehmen wiederfinden. Wir haben in dieser Stellungnahme insbesondere die Themen nochmals beleuchtet, die für nahezu alle unserer Mitgliedsunternehmen relevant und wichtig sind.

Zum Bundesverband WindEnergie e.V.

Der Bundesverband WindEnergie e.V. (BWE) vertritt mit seinen mehr als 3.000 Unternehmen und über 20.000 Mitgliedern das Know-how und die Erfahrung der gesamten Branche. Er gehört zu den weltweit größten Verbänden der Erneuerbaren Energien. Neben der im deutschen Maschinenbau verankerten Zulieferer- und Herstellerindustrie, Projektierern, spezialisierten Rechtsanwälten, der Finanzbranche sowie Unternehmen aus den Bereichen Logistik, Bau, Service/Wartung sowie Speichertechnologien sind heute auch Stromhändler, Netzbetreiber und Energieversorger im BWE organisiert. Gemeinsam tragen sie dazu bei, dass der BWE zu allen Fragen rund um die Windenergie erster Ansprechpartner für Politik und Wirtschaft, Wissenschaft und Medien ist.

Der BWE setzt sich seit Jahren immer erfolgreicher für einen nachhaltigen und effizienten Ausbau der Windenergie in Deutschland und die bestmögliche Nutzung von Windstrom ein. Seine Fachreferenten arbeiten zudem in internationalen Verbänden wie der WindEurope, dem Global Wind Energy Council (GWEC) und der World Wind Energy Association (WWEA) an der europäischen und weltweiten Entwicklung der Windenergie mit.

Mit ihren ambitionierten Ausbauzielen ist die Windenergiebranche tragende Säule der Energiewende. Der BWE setzt sich gemeinsam mit seinen Mitgliedern mit voller Kraft dafür ein, dass die Erfolgsgeschichte der deutschen Windenergie weitergeht und die Vision von „100 Prozent Strom aus Erneuerbaren Energien“ in Deutschland schon bald Wirklichkeit wird.

Allgemeine Anmerkungen zum Entwurf des Regionalplan Nordthüringen:

Im Entwurf des Regionalplan Nordthüringen werden rund 1,2 % der Fläche der Regionalen Planungsgemeinschaft Nordthüringen als Vorranggebiete Windenergie vorgesehen. Sechs Windvorranggebiete werden neu ausgewiesen und die bestehenden Windvorranggebiete mehr oder weniger erweitert. Das ist eine Entwicklung, die aus unserer Sicht grundsätzlich zu begrüßen ist.

Allerdings verstößt der gegenwärtige Entwurf des Regionalplans Nordthüringen gegen die von der Rechtsprechung entwickelten rechtlichen Anforderungen an ein schlüssiges Planungskonzept und ist daher in der gegenwärtigen Fassung fehlerhaft. Ein Regionalplan ist dann fehlerhaft, wenn eine Abwägung überhaupt nicht stattgefunden hat, in die Abwägung nicht die Belange eingestellt wurden, die hätten ein gestellt werden müssen oder wenn der Ausgleich zwischen den Belangen in einer Weise vorgenommen wird, die zur objektiven Gewichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht.

Die Festlegung, dass die Windenergieanlagen vollständig, also auch die vom Rotor überstrichene Fläche innerhalb des Vorranggebietes liegen müssen, konterkariert diese positive Entwicklung bei der Ausweisung der notwendigen Vorranggebiete und verkleinert die nutzbare Fläche unnötig. Das Potential wird noch weiter dadurch eingeschränkt, dass für in den Vorranggebieten liegende Biotope, technische Infrastruktur und Waldstücke ebenfalls ein Überstreichen durch Rotoren nicht erlaubt ist - davon sind laut Umweltbericht 11 von 24 VREG betroffen. Insofern ist davon auszugehen, dass die in den nächsten Jahren tatsächlich zur Verfügung stehende Fläche für den Bau von Windenergieanlagen deutlich kleiner als 1,2 % ist.

Unklar bleibt, welches Potential an Strom aus Windenergie durch die rund 1,2 % der Landesfläche, die für Windenergie bereitgestellt werden, tatsächlich gehoben werden kann - dazu findet sich im Entwurf keine Herleitung oder Berechnung. Unklar bleibt damit auch wiederum, ob das Ausbauziel von 1.800 GWh/a gemäß den Vorgaben des LEP 2025 zumindest theoretisch mit Hilfe der vorgeschlagenen Flächenkulisse für Windenergie realisierbar ist - seitens des Plangebers wird dies zwar im Text angenommen, eine Begründung dieser Annahme findet man aber nicht im Entwurf.

Bei den anderen Erneuerbaren Energien wird es aus unserer Sicht nur einen geringen Zubau und teils auch Rückbau geben. Im Bereich Biogas ist beispielsweise eher mit einem Rückgang an Erzeugungsleistung zu rechnen ist - dies wird sich nach Auslaufen der EEG Förderung ab 2021 für Altanlagen noch verschärfen.

Für das thüringenweite 1 % Ziel für die Ausweisung von Windvorranggebieten im geplanten Klimagesetz wird aktuell eine Metastudie erarbeitet, die das 1 %-Ziel nochmals genauer für die 4 Planungsgemeinschaften untersetzen soll. Nach bisherigen Erkenntnissen bedeutet dies für Nordthüringen, dass mindestens 1,4 % der Regionalplanfläche in Nordthüringen für die Windenergie zur Verfügung gestellt werden muss. Aus diesem Grund regen wir an, weitere zusätzliche Flächen für Windenergie auszuweisen.

Die Frage des Repowerings wird völlig unzureichend behandelt. Im Entwurf wird lediglich darauf verwiesen, dass Repowering ausschließlich in den ausgewiesenen Windvorranggebieten erfolgen soll. Die Planungsregion verzichtet auf die im LEP 2025 vorgesehene Möglichkeit auf Ausweisung von separaten Windvorranggebieten für Repowering. Für die Planungsregion Nordthüringen liegen uns zwar keine Zahlen vor, jedoch ist der thüringenweite Trend auch auf diese Region abbildbar: Zum 31.12.2107 waren in Thüringen 860 Windenergieanlagen mit einer Leistung von 1577 MW im Bestand. Darunter sind 376 Anlagen, die älter als 15 Jahre sind und somit in einem absehbaren Zeitraum aus der Förderung fallen und damit größtenteils stillgelegt werden. Das sind immerhin 43% aller Anlagen. Die Leistung dieser Anlagen beträgt 408 MW (26 % der Gesamtleistung). Wiederum ein Drittel dieser Anlagen steht nicht in Windvorranggebieten. Für diese Anlagen müsste in extra ausgewiesenen Vorranggebieten „Repowering“ Ersatzflächen geschaffen werden.

Das Kriterium „Luftverkehr“ wird sehr oft als pauschaler Ausschlussgrund für Windenergieprojekte bzw. für Erweiterungen oder Ausweisungen von Vorranggebieten herangezogen - damit geht viel Potentialfläche von vornherein verloren – es bedarf hier aus unserer Sicht einer Einzelfallprüfung. Erfahrungen unserer Unternehmen haben gezeigt, dass bei konkreten Anfragen an die Landesluftfahrtbehörde bzw. die DFS es trotz zeichnerischer Darstellung von Bauschutzbereichen im Regionalplänen einer Errichtung von WEA in vielen Fällen nichts entgegenstand. Dies war insbesondere bei den noch aus DDR-Zeiten stammenden Bauschutzbereichen der Fall.

Kriterienkatalog

Nach der geltenden Rechtsprechung ist es für die Ausweisung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung, welche gleichzeitig die Wirkung von Eignungsgebieten haben sollen, zunächst erforderlich, harte und weiche Tabukriterien festzulegen und diese einheitlich auf das Planungsgebiet anzuwenden. Gerade die „weichen Tabukriterien“ bieten seitens der Plangebers Gestaltungsspielräume. Im Ergebnis der Abwägung ist ein schlüssiges Gesamtkonzept vorzulegen, welches der Windenergie substanziell Raum gibt.

Der Plangeber bemüht sich, eine Einteilung in harte und weiche Kriterien durchzuführen. Dabei vermengt er diese jedoch unzulässiger Weise in vielen Fällen, um keine Fehler zu machen (z.B. Kriterium 1.2, 1.6, 1.14, 2.1 u.a.).

Ein schlüssiges gesamträumliches Planungskonzept erfordert eine konkrete und dokumentierte Unterscheidung zwischen harten und weichen Tabuzonen bei der Ermittlung der Vorranggebiete „Windenergie“. Der Plangeber muss sich den Unterschied zwischen den harten und weichen Tabuzonen bewusst machen und diesen dokumentieren (vgl. BVerwG, Urteil v. 11.04.2013 (4 CN 2/12)).

Bei harten Tabuzonen handelt es sich nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts um solche Flächen, die für die Windenergienutzung nicht in Betracht kommen und „schlechthin“ ungeeignet sind. Sie sind dabei einer Abwägung zwischen den Belangen der Windenergienutzung und den widerstreitenden Interessen entzogen.

Weiche Tabuzonen hingegen sind die Bereiche, in denen nach Willen des Plangebers aus unterschiedlichen Gründen die Windenergienutzung ausgeschlossen werden soll. Der Plangeber muss dabei seine Entscheidung für die weichen Tabuzonen rechtfertigen und kenntlich machen, dass er – anders als bei den harten Tabukriterien – einen Bewertungsspielraum hatte.

Eine hilfsweise Einordnung von harten Tabuzonen als weiche Tabuzonen genügt diesen Anforderungen nicht, weil damit die nach der Rechtsprechung des BVerwG den Planungsprozess grundlegend steuernde Trennung zwischen harten und weichen Tabukriterien vollständig aufgegeben wird (vgl. OVG Münster, Urteil vom 06.03.2018 - 2 D 95/15.NE-).

Hinsichtlich der harten und weichen Tabukriterien schlagen wir folgende Änderungen bzw. Überprüfungen vor:

Kriterium 1.2: Harter Siedlungsabstand von 400 m

Der Siedlungsabstand unter dem Kriterium 1.2 genügt nicht den Vorgaben der Rechtsprechung an ein schlüssiges räumliches Planungskonzept, da der Geltungsbereich für den Abstand von 400 m als hartes Tabukriterium nicht hinreichend dargelegt worden ist.

Vorliegend wird aus den Erläuterungen unter Kriterium 1.2 nicht deutlich, welche Baugebiets- oder Bauflächentypen unter „Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch“ gemeint sind.

Nach der Rechtsprechung sind Siedlungsabstände aufgrund der unterschiedlichen immissionsrechtlich-schutzrechtlichen Schutzwürdigkeit nach den Baugebietstypen zu differenzieren.

Dass eine solche Unterscheidung zudem auch erforderlich ist, zeigt nicht zuletzt auch die TA-Lärm selbst, die unter Pkt. 6.1 unterschiedliche Richtwerte für diese unterschiedlichen, der Wohnnutzung dienenden Gebieten vorsieht.

Dies setzt aber voraus, dass eine Unterscheidung der Baugebietstypen erfolgt ist und die Baugebietstypen erkennbar sind: Bei den Baugebietstypen ist nach reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten oder etwa Mischgebieten zu unterscheiden.

Eine solche Unterscheidung ist aber vorliegend nicht erfolgt und auch nicht im Ansatz erkennbar, da vom Plangeber nicht erläutert wird, welche Baugebietstypen als solche mit hohem Schutzanspruch qualifiziert werden. Es wird weder eine Bezeichnung reiner oder allgemeiner Wohngebiete oder Mischgebiete getroffen, noch werden diese voneinander unterschieden. Stattdessen wird im Entwurf pauschal von Siedlungsflächen und Baugebieten mit hohem Schutzanspruch gesprochen, ohne dass erkennbar ist, was hierunter zu verstehen ist.

Damit genügt die Festlegung eines Siedlungsabstands von 400 m unter dem Kriterium 1.2 nicht den Vorgaben der Rechtsprechung

Kriterium 1.3: Weicher Siedlungsabstand von 1.000 m

Der unter dem Kriterium 1.3 als weiches Tabukriterium festgelegte Abstand von 1.000 m um Siedlungsflächen und Baugebiete mit hohem Schutzanspruch (zu Kriterium 1.2) ist ebenfalls fehlerhaft: Da der Schutzabstand von 1.000 m konkret Bezug auf die Siedlungsflächen und Baugebiete nach dem Kriterium 1.2 nimmt und dort unter dem Kriterium 1.2 der konkrete Umfang der Siedlungsflächen und Baugebiete – entsprechend der vorangegangenen Ausführungen – nicht hinreichend bestimmt und damit fehlerhaft festgelegt wurde, führt dies demzufolge auch zur Fehlerhaftigkeit der Schutzabstände unter dem Kriterium 1.3.

Kriterium 1.4: Vorhandene Gewerbe- und Industrieflächen etc.

Die im Kriterium 1.4 des Kriterienkatalogs genannten Flächen werden als weiche Tabuzonen eingestuft mit der Begründung, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle der Gebietscharakter gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen sprechen dürfte und diese Flächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen und nicht für Windenergieanlagen zur Verfügung stehen sollten.

Da nach der Planbegründung in der "überwiegenden Zahl der Fälle der Gebietscharakter gegen eine Errichtung von Windenergieanlagen" spricht, existieren offensichtlich auch Gebiete, in denen die Errichtung von Windenergieanlagen aufgrund des Gebietscharakters zulässig ist. Der pauschale Ausschluss sämtlicher Flächen ohne Prüfung der auch nach Auffassung des Plangebers offensichtlich für eine Errichtung von Windenergieanlagen in Betracht kommenden Flächen ist somit abwägungsfehlerhaft.

Kriterium 2.1 Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium

Die Einordnung von Naturschutzgebieten unter dem Kriterium 2.1 als ein hartes Tabukriterium ist fehlerhaft.

Entsprechend der obigen Ausführungen sind harte Tabukriterien solche Ausschlussgründe, bei denen aufgrund rechtlicher oder tatsächlicher Gründe eine Ausweisung der Flächen zur Windenergienutzung schlechthin und unüberwindbar entgegensteht.

Die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten gemäß § 23 Abs. 1 BNatSchG als hartes Tabukriterium ist nicht gerechtfertigt:

Um festzustellen, ob ein Naturschutzgebiet zum Ausschluss der Windenergienutzung führt, bedarf es einer Auseinandersetzung mit der jeweiligen Rechtsverordnung und dem spezifischen Schutzzweck des Naturschutzgebiets. Da vorliegend aber nicht geprüft und dargestellt worden ist, ob der jeweilige Schutzzweck durch die Windenergienutzung überhaupt beeinträchtigt werden würde, ist die pauschale Einordnung von Naturschutzgebieten als hartes Tabukriterium fehlerhaft. Zudem besteht bei Naturschutzgebieten grundsätzlich nach § 67 BNatSchG auch die Möglichkeit, eine Befreiung von den Verboten zu erteilen.

Daher wäre eine Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörde einzuholen, inwieweit für das einzelne Naturschutzgebiet die Windenergienutzung rechtlich den Schutzzwecken der jeweiligen Gebietsverordnung tatsächlich entgegensteht und zu prüfen, ob eine Befreiungsmöglichkeit der Windenergienutzung ausscheidet.

Kriterium 2.2 Weicher Abstand zu Naturschutzgebieten

Die Festlegung weicher Abstände zu Naturschutzgebieten unter dem Kriterium 2.2 ist nicht gerechtfertigt und daher fehlerhaft.

Die Festlegung weicher Abstände zu Naturschutzgebieten wird unter dem Kriterium 2.2 damit begründet, dass man beabsichtigt, durch Festlegung von Abständen von 300 m den „[...] Schutzziele gerecht zu werden“ und „die Dynamik der im und auch am Rande der Naturschutzgebiete lebenden Tierarten nicht zu beeinträchtigen“.

Allerdings ist diese Begründung nicht schlüssig und plausibel, da bereits nicht erkennbar ist, ob der Schutzzweck eines Naturschutzgebiets sich überhaupt auf bestimmte Tierarten bezieht. Nach § 23 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann sich der Schutz womöglich auch nur „in einzelnen Teilen“ auf die „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten wildlebender Pflanzenarten“ beziehen. Für die Einschätzung, ob die Begründung des pauschalen Abstands von 300 m gerechtfertigt ist, bedürfte es daher mit der Auseinandersetzung mit dem jeweiligen Schutzzweck eines Naturschutzgebiets unter Einbeziehung der Schutzgebietsverordnungen. Dies ist vorliegend jedoch nicht erfolgt. Vielmehr wurde offensichtlich pauschal unterstellt, dass sämtliche Naturschutzgebiete dem Artenschutz von Tieren dienen und daraus ein zusätzlicher Schutzabstand geschlussfolgert.

Daher ist die pauschale Festlegung von weichen Abständen zu Naturschutzgebieten unter dem Kriterium 2.2 nicht gerechtfertigt und daher fehlerhaft.

Kriterium 2.3 Harter bzw. vorsorglich weicher Ausschluss des Nationalpark Hainich

Die pauschale Einordnung des gesamten Nationalparks Hainich als hartes bzw. weiches Tabukriterium unter dem Kriterium 2.3 ist fehlerhaft, da insbesondere für die Schutzzone II des Nationalparks nach § 5 Nr. 2 Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich (ThürNPHG) nicht die Möglichkeit einer objektiven Befreiungslage gemäß § 11 ThürNPHG zugunsten der Windenergienutzung geprüft wurde. Hierzu kann auf die obigen Ausführungen zu Naturschutzgebieten entsprechend verwiesen werden.

Kriterium 2.4 Harter bzw. vorsorglich weicher Abstand zu Nationalpark Hainich

Für die Festlegung eines weichen Abstands zum Nationalpark Hainich unter dem Kriterium 2.4 besteht keine rechtliche Grundlage und ist überdies auch aufgrund der Einteilung des Nationalparks in Schutzzone I und II nach §§ 4; 5 Thüringer Gesetz über den Nationalpark Hainich (ThürNPHG) ungerechtfertigt und daher fehlerhaft.

Unter dem Kriterium 2.4 des Planentwurfs wird der Schutzabstand von 600 m zum Nationalpark Hainich mit dem Schutzzweck des Nationalpark Hainich begründet, „den Südteil des Hainich von menschlichen Einflüssen weitgehend freizuhalten“.

Allerdings kann eine solche Begründung die Abstände von 600 m zum Nationalpark nicht rechtfertigen: Der Nationalpark Hainich wird gemäß § 4 Abs. 1 ThürNPHG in zwei Schutzzone gegliedert. Gemäß § 4 Abs. 2 und § 5 Nr. 1 ThürNPHG soll nur in der Schutzzone I die Natur und Landschaft der natürlichen Entwicklung überlassen und von menschlichen Einflüssen freigehalten werden. Die Schutzzone II dient hin gegen gemäß § 5 Nr. 2 ThürNPHG zur Förderung der biotoptypischen Vielfalt und Absicherung und flankiert damit den Zweck der Schutzzone I. Da also das ThürNPHG bereits eine Unterteilung des Nationalparks Hainich in Schutzzone I und II unter nimmt und die Schutzzone II zur Sicherstellung des Schutzzwecks in Schutzzone I dient, bedarf es keiner weitergehenden Schutzabstände.

Aus diesem Grund sind die Schutzabstände von 600 m zum Nationalpark Hainich ungerechtfertigt und damit fehlerhaft.

Kriterium 2.7. bis 2.14 Harter bzw. weicher Ausschluss von Naturparken, Biosphärenreservaten, Landschaftsschutzgebieten, Naturdenkmälern, geschützten Landschaftsbestandteilen und gesetzlich geschützten Biotopen

Die Einordnung der Naturparke Südharz, Eichsfeld-Hainich-Werratal, Kyffhäuser unter dem Kriterium 2.7, der Biosphärenreservate unter dem Kriterium 2.8, der Landschaftsschutzgebiete unter den Kriterien 2.9 und 2.10, der Naturdenkmäler unter dem Kriterium 2.12 sowie der geschützten Landschaftsbestandteile unter dem Kriterium 2.13 und gesetzlich geschützten Biotope unter dem Kriterium 2.14 als harte bzw. weiche Tabukriterien ist fehlerhaft.

Da vorliegend keine Einzelfallprüfung oder Auseinandersetzung mit der Frage erfolgt ist, inwieweit eine objektive Befreiungslage für die Windenergienutzung besteht, ist die pauschale Einordnung der Naturparke Südharz, Eichsfeld-Hainich-Werratal, Kyffhäuser, der Biosphärenreservate, der Landschaftsschutzgebiete, der Naturdenkmäler sowie geschützter Landschaftsbestandteile und gesetzlich geschützten Biotopen als harte bzw. weiche Tabukriterien fehlerhaft. Hierzu kann auch auf die obigen Ausführungen zu Naturschutzgebieten entsprechend verwiesen werden.

Kriterium 2.17 Dichtezentrum Rotmilan

Die Berücksichtigung der Belange des Schutzes des Rotmilans soll im vorliegenden Regionalplanentwurf auf Basis des „Avifaunistischen Fachbeitrags für die Fortschreibung der Regionalpläne“ der Thüringer Vogelschutzwerke Seebach erfolgen. In dem Dokument wurden auf Basis einer GIS-gestützten Kerndichteschätzung Dichtezentren ermittelt. Im avifaunistischen Fachbeitrag der TLUG zur Fortschreibung der Regionalpläne 2015 – 2018 fordert die TLUG aus fachlich begründeter Sicht in ihrer Fachempfehlung eine Einhaltung der Mindestabstände zu Brutpaaren, aber keine generelle Freihaltung der Dichtezentren von Windkraftanlagen.

Der Plangeber hat sich dafür entschieden, diese als weiche Tabuzone vollständig von der Windenergie freizuhalten. Bei der Übertragung des nördlichen Dichtezentrums Rotmilan in den Planentwurf wurde die Geometrie insbesondere an das Relief und die Infrastruktur sowie die Wald- und Offenlandgrenze angepasst. Dies wird in weiten Teilen der Abgrenzung auch deutlich, die Anpassungen in den Bereichen zwischen Großwechungen und Wipperdorf sowie zwischen Wolframshausen und Großfurra können jedoch nicht auf dieser Grundlage getroffen werden, sondern entsprechen in keinster Weise den Ergebnissen des zu Grunde liegenden statistischen Verfahrens. Mit den Anpassungen bei der Abgrenzung soll ganz offensichtlich das weiche Tabukriterium Rotmilan-Dichtezentrum zur Steuerung der Vorrangflächenausweisung genutzt werden. Dies ist so nicht zulässig, ein solch heterogener Umgang mit einem weichen Tabukriterium gefährdet explizit die Rechtssicherheit des Regionalplans. Aus diesem Grund ist das entsprechende Kriterium anzupassen oder die Flächenabgrenzung näher an den Ergebnissen des Avifaunistischen Fachbeitrags zu orientieren. Wir halten auch eine Prüfung der entsprechenden Schutzbelange des Rotmilans im Rahmen von Einzelfalluntersuchungen für sinnvoll, analog dem Vorgehen der Planungsgemeinschaft Mittelthüringen bei der Aufstellung des Teilplans Windenergie.

Kriterium 3.2 Weicher Ausschluss von Platzrunden und Bereichen innerhalb von Platzrunden

Die Einordnung von Abstandsflächen zu Platzrunden und dem Bereich innerhalb von Platzrunden unter dem Kriterium 3.2 als weiche Tabukriterien sind fehlerhaft.

Unter dem Kriterium 3.2 der Begründung des Regionalplanentwurfs werden Platzrunden, deren Schutzbereich und der Bereich innerhalb von Platzrunden unter Verweis auf die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder, veröffentlicht in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL I 92/13), als weiche Tabukriterien eingeordnet, da diese Bereiche nach der Planbegründung von Hindernissen frei zu halten sind.

Allerdings verkennt der Plangeber mit der Bezugnahme auf die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder zur Festlegung von Platzrunden, dass diese nur „[...] als Richtlinien ohne rechtsatzmäßige Verbindlichkeit einzuordnen sind. Zudem handelt es sich bei den Abstandsangaben auch nach dem Selbstverständnis der Gemeinsamen Grundsätze um Sollvorschriften. Von diesen kann im Einzelfall abgewichen werden. So verweist Nr. 6 Satz 3 der Gemeinsamen Grundsätze für notwendige Abstände zu Hindernissen auf eine Einzelfallbeurteilung.

Nicht die Empfehlungen zu Abständen und Bereichen innerhalb von Platzrunden nach NfL I 92/13 haben verbindlichen Charakter, sondern nach der Rechtsprechung „reicht hierfür aus fachlicher Sicht bereits der in der LuftVO und Durchführungsverordnung (EU) Nr. 923/2012 normierte Sicherheitsabstand von 150 m grundsätzlich aus.“

Angesichts dessen ist eine Festlegung von Abständen zu Platzrunden sowie die Einordnung von Bereichen innerhalb von Platzrunden als weiche Tabukriterien jeweils nach den Empfehlungen der NfL I 92/13 fachlich unzutreffend.

Kriterium 3.5 Schutzstreifen von 45 m beidseitig der Trassenlinie

Die Anlegung eines Schutzstreifens von 45 m beidseitig von Hochspannungsleitungen als harte bzw. hilfsweise weiche Tabuzonen ist abwägungsfehlerhaft.

Es ist nicht ersichtlich, weshalb es eines Schutzstreifens von exakt 45 m zu Hoch- und Höchstspannungsleitungen bedarf. Eine gesetzliche Grundlage, die den Abstand von 45 m vorgibt, existiert nicht. Das Kriterium 3.15 wird darüber hinaus nicht konsequent auf die vorgeschlagenen Vorranggebiete angewandt, diverse Stromtrassen kreuzen die Gebiete, ohne dass diese betroffenen Flächen ausgespart wurden. Auch dies führt innerhalb der vorgeschlagenen Vorranggebiete zu weiteren Flächenverkleinerungen.

Kriterium 4.2 Harter bzw. weicher Ausschluss der Wasserschutzzone II

Die Einordnung der Wasserschutzzone II als hartes bzw. weiches Tabukriterium nach dem Kriterium 4.2 ist fehlerhaft, da der Plangeber hier keine Einzelfallprüfung vorgenommen hat, ob nach § 52 Abs. 1 S. 2 und S. 3 WHG eine Befreiung vom Schutzzweck für die Windenergienutzung besteht und der Plangeber stattdessen die Wasserschutzzone II pauschal als Tabukriterium eingeordnet hat.

Kriterium 5.1 Windgeschwindigkeit unter 6,13 m/s in 160 m Höhe

Die Festlegung eines weichen Tabukriteriums der Windgeschwindigkeit unter 6,13 m/s in 160 m Höhe unter dem Kriterium 5.1 ist nicht hinreichend schlüssig dargelegt und daher fehlerhaft.

Unter dem Kriterium 5.1 in der Begründung des Regionalplanentwurfs werden Flächen mit Windgeschwindigkeiten unter 6,13 m/s in 160 m Höhe als weiche Tabukriterien eingeordnet. Als Begründung dafür wird angeführt: „Der Plangeber geht gemäß vorliegender Studie davon aus, dass

Windparkprojekte bei einer Standortgüte von weniger als 70 % geringere Chancen haben werden, sich im Ausschreibungsverfahren durchzusetzen“ und bezieht sich dabei auf die Förderung im EEG 2017, wonach kein Nachteilsausgleich unterhalb einer Standortgüte von 70 % der Referenzmenge in Betracht käme.

Allerdings wird in dieser Begründung nicht ansatzweise verdeutlicht, welchen Zusammenhang es zwischen einer Standortgüte von 70 % für die Förderung nach EEG und einer Windgeschwindigkeit von 6,13 m/s in 160 m Höhe gibt.

Außerdem hängt die Wirtschaftlichkeit einer Fläche und der daraus resultierenden Förderung nach EEG ohnehin auch maßgeblich von den verwendeten Anlagentypen ab, insbesondere von der Gesamthöhe und Leistung der jeweiligen Windenergieanlage. Insoweit sind schon die Ausführungen des Plangebers unsubstantiiert, da der Plangeber nicht angibt, welchen Anlagentyp er hier als Referenz für die Förderung nach EEG heranzieht.

Die GEO-NET Windpotentialstudie ist für eine standortspezifische Aussage der Windverhältnisse nicht ausreichend genau genug, um als weiches Kriterium verwendet zu werden (u.a. erfüllen die von GEO-NET verwendeten Referenzanlagen nur in wenigen Ausnahmen das 2/3 Nabenhöhenkriterium heutiger moderner WEA (FGW konforme Gutachten gemäß TR 6 Rev.8) und sind zu ungleichmäßig in der Region verteilt). Somit werden vermeintlich windschwache Standorte ausgeschlossen, die in einer detaillierten Standortbetrachtung ein höheres Windpotential aufzeigen würden. Insofern ist die Festlegung einer Windgeschwindigkeit von 6,13 m/s als untere Grenze nicht als weiches Tabukriterium zu verwenden.

5 km-Abstandskriterium zwischen Vorranggebieten für die Windenergienutzung

Für die Festlegung eines Mindestabstandes zwischen Windparks gibt es keine Rechtsgrundlage. Nach der Rechtsprechung ist für die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung in einem Regionalplan, mit dem die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB herbeigeführt werden soll, ein schlüssiges Planungskonzept erforderlich. Die planerische Entscheidung muss nicht nur Auskunft darüber geben, von welchen Erwägungen die positive Standortzuweisung getragen werde, sondern auch deutlich machen, welche Gründe es rechtfertigen, den übrigen Planungsraum von Windenergieanlagen freizuhalten (vgl. BVerwG, Urteil v. 13.12.2012, Az. 4 CN 1/11).

Die von der Regionalen Planungsgemeinschaft dargelegte Begründung rechtfertigt nicht das Freihalten von Flächen im Umfang von 5 km zwischen den Vorranggebieten und ist aus den folgenden Gründen abwägungsfehlerhaft:

Es bedarf nicht eines Abstandes von 5 km zur Vermeidung einer Barriere-Wirkung im Planungsraum. Hier wird offensichtlich ein Argument aus dem Artenschutz vorgebracht, ohne fachlich eine erhöhte Barrierewirkung durch zwei bzw. mehrere getrennt voneinander errichtete Windparks nachweisen zu können und darzustellen, wie groß der Abstand sein müsste, um diese mit Sicherheit auszuschließen. Hierbei hängt es in erster Linie davon ab, ob Rast- bzw.

Nahrungshabitate dadurch räumlich voneinander getrennt werden bzw. bestimmte Zugrouten potenziell gestört werden. Eine generelle Barrierewirkung bei Abständen von Windparks unter 5 km zu unterstellen, ist daher in der Sache unzutreffend.

Nicht nachvollziehbar ist zudem, warum der 5-km-Abstand zwischen den Vorranggebieten sowohl innerhalb des Planungsraums als auch zu den benachbarten Planungsräumen (mit Ausnahme der Vorranggebiete W-9, W-10, W-19 und W-20) gelten soll. Soweit sich an den Plangebietsgrenzen bereits Windparks befinden oder Vorranggebiete ausgewiesen wurden/ geplant werden, würde ein Windpark auf dem Gebiet der Planungsgemeinschaft Nordthüringen nur eine Erweiterung darstellen.

Festzustellen ist auch, dass beispielsweise Bestandparks in Niedersachsen mit 5 km gepuffert werden, Bestandparks in Mittelthüringen dagegen nicht.

Der Plangeber muss bei Festlegung eines Mindestabstandes unter Berücksichtigung aller Belange die Entscheidung über das Ob und das Ausmaß der Mindestabstandsregelung abwägen. Eine solche Abwägung ist hier nicht erfolgt, denn auch eine Auseinandersetzung mit geringeren Mindestabständen wie beispielsweise 4 km, oder 3 km findet nicht statt. Der Mindestabstand ist daher fachlich unzureichend begründet und willkürlich gewählt. Diese Vorgabe ist abwägungsfehlerhaft und daher aufzuheben.

In diesem Zusammenhang möchten wir darauf verweisen, dass beispielsweise der niedersächsische Landkreis Uelzen in seinem Regionalplan einen Mindestabstand von nur 3 km zwischen den Vorranggebieten festgelegt hat. Der Regionale Planungsverband Mecklenburgische Seenplatte hält im aktuellen dritten Entwurf seines Regionalplans einen Mindestabstand von nur 2,5 km zwischen Vorranggebieten für ausreichend und begründet dies damit, dass durch den Mindestabstand von 2,5 km eine visuelle Überprägung der Landschaft durch die dominante Wirkung von raumbedeutsamen Windparks vermieden wird.

Rotorflächen innerhalb der Vorranggebiete

Nach der Planbegründung müssen Windenergieanlagen vollständig, auch mit der vom Rotor überstrichenen Fläche, innerhalb der Vorranggebiete liegen. Es gibt weder gesetzliche Vorgaben dazu, dass sich die Rotorblätter von Windenergieanlagen vollständig innerhalb eines Vorranggebietes befinden müssen, noch enthält der LEP 2025 Ziele oder Grundsätze hierzu. Auch der Windenergieerlass enthält keine diesbezüglichen Vorgaben.

Bei der Ausweisung der Vorrangflächen für Windkraftanlagen wird hier ein „Bruttoprinzip“ herangezogen, nach welchem für die Ermittlung des Flächenbedarfs einer Anlage neben dem Mast und Fundament auch die Fläche des Rotorkreises zu berücksichtigen ist. Über dieses Prinzip lässt sich gewährleisten, dass die Tiefe der Vorrangflächen ausreichend dimensioniert wird, um mindestens eine WEA auch vollständig aufnehmen zu können. Dennoch kann daraus nicht abgeleitet werden, dass in Folge dieser Planung des Regionalplans die darin ausgewiesenen Grenzen eines Vorranggebiets auch auf der Ebene der Genehmigung einzuhalten wären.

Die methodische Herangehensweise bei der Flächenausweisung stellt keine Vorgaben für die Genehmigungspraxis dar. Nach der Rechtsprechung des BVerwG – 4C 8.04 – sind zwar die auf Ebene der Bauleitplanung ausgewiesenen äußeren Grenzen von Sonderbauflächen bzw. Sondergebieten von der WEA einschließlich der Rotoren einzuhalten.

Dieser Anspruch kann sich jedoch nicht auf die Ebene der Regionalplanung erstrecken, da dieser Planungsebene eine andere Maßstäblichkeit und eine damit einhergehende Grobkörnigkeit bei der Betrachtung innewohnen.

Demzufolge sind die äußeren Abgrenzungen eines Vorranggebietes keine starren Grenzen für die Rotorflächen von Windkraftanlagen, wenn es um die Beurteilung der planungsrechtlichen Zulässigkeit dieser Anlagen auf der späteren Genehmigungsebene geht. Ein über die Grenzen der Vorrangfläche hinausragender Rotor ist vom gesetzgeberischen Willen der Konzentration von Windenergieanlagen gedeckt. Hierfür spricht auch, dass sich § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB auf die nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 – 6 BauGB grundsätzlich privilegierten Vorhaben bezieht. Diese Vorhaben benötigen – wie im Fall von WEA - jeweils Baukörper von erheblichem Umfang und entsprechende Flächen. Ein über die Grenzen einer Vorrangfläche hinausragender Rotor vermag noch keine „andere Stelle“ im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB zu begründen.

Die Festlegung, dass der Rotor vollständig innerhalb der Vorranggebiete liegen soll, führt de facto zu einer Verringerung der nutzbaren Flächen innerhalb von bereits ausgewiesenen Vorranggebieten. Da in einem Teil der bereits ausgewiesenen Vorranggebieten Bebauungspläne mit konkret festgelegten Baufenstern existieren (die weitgehend mit den umliegenden Gemeinden abgestimmt wurden), führt diese Vorgehensweise auch zu einem Verlust an Repoweringpotential bzw. zur Notwendigkeit der flächendeckenden Anpassung von Bebauungsplänen.

Aufgrund des 2016 erschienenen und thüringenweit geltenden Windenergieerlasses wurden in vielen potentiellen Windvorranggebieten die Planungen nochmals auf die neuen Regelungen angepasst, Projekte umgeplant und Genehmigungsverfahren begonnen. Die jetzt neu vorgeschlagene Regelung – Rotorfläche vollständig innerhalb der führt zu einer deutlichen Verkleinerung der zur Verfügung stehenden Fläche von Windvorranggebieten.

Von der Regelung, dass die gesamte Windenergieanlage innerhalb des Vorranggebietes liegen muss, wird nach der Planbegründung für die Vorranggebiete W-9, W-10, W-19 und W-20 eine Ausnahme zugelassen. Die Zulassung dieser Ausnahme ist abwägungsfehlerhaft.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb ausschließlich in diesen vier Vorranggebieten der Rotor über die an der Grenze zum Plangebiet entlanglaufende Vorranggebietsgrenze hinausragen darf. Dass der Rotor eine Fläche überstreicht, die innerhalb eines Vorranggebiets in einer benachbarten Planungsregion liegt, rechtfertigt die Ausnahme nicht, da wie unter Ziffer 2.1 bereits ausgeführt, ein Herausragen der Rotorblätter über die Vorranggebietsgrenzen hinaus zu keiner Beeinträchtigung öffentlicher, insbesondere immissionsschutzrechtlicher, Belange führt. Auch ist eine landwirtschaftliche Nutzung der vom Rotor überstrichenen Fläche weiterhin möglich.

Es ist daher aufgrund des Gleichbehandlungsgebots das Herausragen des Rotors für alle Windvorranggebiete zuzulassen.

Weitere Punkte:

Umgang mit Vogelzugkorridoren

Es gibt Vorranggebiete, die komplett in einem Vogelzugkorridor liegen – bei anderen wird eine Erweiterung aus dem gleichen Grund jedoch abgelehnt. Diese ungleiche Kriterienanwendung ist abwägungsfehlerhaft.

Vogelzugkorridore stellen aus unserer Sicht nicht per se ein Ausschlusskriterium dar. Insbesondere auch deshalb nicht, weil auf Ebene der Genehmigungsverfahren entsprechende naturschutzfachliche Auflagen bei der Genehmigung erteilt werden können, die mit dem Vogelzug vereinbar sind. Wir halten dafür einen Ausschluss von Gebieten mit Vogelzugkorridoren auf Ebene der Regionalplanung für nicht sinnvoll und empfehlen stattdessen eine Einzelfallbetrachtung auf der Ebene der Genehmigungsverfahren im Rahmen der dort erforderlichen avifaunistischen Gutachten.

Punkt G 2-3

Im Punkt G 2-3 wird auf das Thema Siedlungsflächenentwicklung eingegangen. Hier halten wir einen Zusatz für sinnvoll, dass auch bei der Entwicklung von Siedlungsflächen und besonders bei Industrie- und Gewerbeflächen die Energieversorgung vor Ort auf Basis Erneuerbarer Energien betrachtet und ermöglicht werden muss durch eine entsprechende Gestaltung der Bauleitplanung.

Punkt G 3-28

Im Punkt G 3-28 legt der Entwurf des Regionalplan fest, dass in den Windvorranggebieten ein technologisch und gestalterisch einheitliches Bild der Anlagen sichergestellt werden soll. Wenn darunter zu verstehen ist, dass alle Windenergieanlagen in einem Windvorranggebiet gleich sein sollten oder zumindest vom gleichen Hersteller sein sollen, so ist das eine nicht durchsetzbarer Grundsatz. Wenn in einem Windvorranggebiet mehrere Projektierer arbeiten, so hat jeder sein Konzept und trifft aus unternehmerischen Gesichtspunkten heraus die Anlagenentscheidung. Des Weiteren bestünde die Gefahr der einseitigen Bevorteilung von Windanlagenherstellern.

Gern stehen wir Ihnen auch für ein persönliches Gespräch zur Verfügung.
Mit freundlichen Grüßen

Frank Groß

Landesvorsitzender des
BWE Landesverband Thüringen